

Protokoll der öffentlichen Gemeinderatssitzung
vom Dienstag 16.11.2021

- Beginn: 18:00 Uhr
- Ende: 20:03 Uhr
- Ort: MutlangerForum,
Hornbergstraße 17, 73557 Mutlangen
- Anwesend: Bürgermeisterin Eßwein und 15 Gemeinderäte
Felix Fauser
Rosemarie Gaiser
Elias Hinderberger ab 19:15 Uhr
Melanie Kaim
Inge März
Bettina Mayer
Dr. Jens Mayer
Monika Offenloch
Martin Schurr
Julia Windschüttl
Matthias Wieland
Birgitta Kleinschmidt
Benedikt Podhorny
Sebastian Weiler
Ulrich Schuler
- Abwesend: Klaus Vogel
Harald Pfitzer
Alexander Dauser
- Sonstige: Herr Weber (Ingenieurbüro SSW)
- Teilnehmer: Friedrich Lange, Kämmerer
Wolfgang Siedle, Bau- und Ordnungsamtsleiter
Hans- Peter Brenner, stv. tech. Bauamtsleiter
Fabian Beißwenger, Hauptamtsleiter
Melanie Jirikovsky, Praktikantin
- Schriftführer: Fabian Beißwenger
Melanie Jirikovsky
- Pressevertreter: Gmünder Tagespost,
Rems-Zeitung

Beratungspunkte der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom Dienstag, 16.11. 2021

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Verkehrskonzept - Vorstellung Ingenieurbüro SSW und
Zwischenbericht
GR- DS 61/2021
- 3 Neufassung der Friedhofsordnung
GR-DS 64/2021
- 4 Neukalkulation der Bestattungsgebühren mit Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für das Bestattungswesen
(Bestattungsgebührensatzung)
GR-DS 65/2021
- 5 Sanierung der Verbundschule - Hornbergschule
- Planungsleistungen für „Klima Engineering“
GR-DS 62/2021
- 6 Erweiterung und Aufstockung der Kindertagesstätte „Lämmle“
- Vergabe von Bauleistungen Gewerk „Holzbau“
GR-DS 63/2021
- 7 Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse
- 8 Bekanntgaben und Verschiedenes
- 9 Anfragen der Mitglieder des Gemeinderats

Zur Beurkundung:

Vorsitzende:

Schriftführer:

Gemeinderat Dauser:

Gemeinderat Fauser:

Gemeinderätin Gaiser:

Gemeinderat Hinderberger:

Gemeinderätin Kaim:

Gemeinderätin Kleinschmidt:

Gemeinderätin März:

Gemeinderätin Mayer:

Gemeinderat Dr. Mayer:

Gemeinderätin Offenloch:

Gemeinderat Pfitzer:

Gemeinderat Podhorny:

Gemeinderat Schurr:

Gemeinderat Schuler:

Gemeinderat Vogel:

Gemeinderat Weiler:

Gemeinderat Wieland:

Gemeinderätin Windschüttl:

BMin Eßwein begrüßt die anwesenden Bürgerinnen und Bürger sowie die Vertreterin der örtlichen Presse der Gmünder Tagespost.

§ 1 Bürgerfragestunde

Herr Podhorny meint, dass es toll sei, dass es in der Gemeinde noch freie Flächen gäbe, es jedoch kaum bezahlbaren Wohnraum gibt. Mutlangen würde sich zu einem Hotspot für teures Wohnen entwickeln.

Er fragt an, ob es von der Gemeinde bereits Pläne gibt, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen.

Weiter fragt er an, ob es einen Plan für Klimaneutralität gebe, wie beispielsweise Tempo 30 in der ganzen Gemeinde oder die Einführung weiterer Spielstraßen.

BMin Eßwein antwortet, dass es kein Konzept für sozialen Wohnungsbau derzeit gebe, aber das Gemeindeentwicklungskonzept in der Entwicklung sei. Zur zweiten Frage antwortet sie, dass dies unter dem TOP 5 angesprochen werde. Es gäbe von der Hochschule Aalen Workshops für Kommunen zu Klimaneutralität, so ein Workshop sei nächstes Jahr geplant.

Frau Fink bemängelt, dass an der Parkeinfahrt beim Penny-Markt ein Gitter fehle und überall die Verbundsteine locker seien, das sei insbesondere mit dem Fahrrad sehr gefährlich.

BMin Eßwein antwortet, dass sie das Problem bereits kenne, jedoch liegt die Fläche im Privateigentum.

Herr Brenner ergänzt, dass der Privateigentümer bereits kontaktiert sei.

§ 2 Verkehrskonzept - Vorstellung Ingenieurbüro SSW und Zwischenbericht

BMin Eßwein begrüßt Herrn Weber, den Vertreter des Ingenieurbüro SSW, der das Verkehrskonzept vorstellt.

Am 20. Juli 2021 hat der Gemeinderat das Ingenieurbüro SSW aus Ludwigsburg mit der Untersuchung der nachstehend genannten Verkehrsthemen mit Fragestellungen beauftragt.

1. Radwegführung durch Mutlangen
 - Wo werden die Radfahrer durch den Ort gelenkt?
 - Wie werden Radfahrer zum und vom Schul- und Sportzentrum gelenkt?
 - Wie werden Radfahrer zum und vom Einkaufszentrum Breite-Nord gelenkt?
 - Wie werden Radfahrer zur und von der Stauferklinik gelenkt?
 - Wo sind bauliche Maßnahmen für Radfahrer sinnvoll / erforderlich?
 - Wo sind ergänzende Maßnahmen für Radfahrer wie Beschilderungen, Markierungen usw. sinnvoll / erforderlich?
 - Wie kann der Radverkehr in Mutlangen attraktiver gemacht werden?

2. Verbesserung der Verkehrssituation rund ums Schulzentrum - Optimierung Verkehr Hornbergstraße / Feldstraße
 - Untersuchung der Verbesserungsoptionen
 - Verbesserung der Wege zur Schule für Radfahrer und Fußgänger
 - Kleiner Einbahnverkehr Hornbergstraße / Forststraße / Hornbergstraße
 - Großer Einbahnverkehr – große Schleife
 - Zeitlich befristete Einbahnregelung
 - Parkregelungen
 - ÖPNV und Busbahnhof
 - Einbeziehung der Ergebnisse Verkehrsworkshop IQK (siehe Anlage)
 - Radparkplätze für Schulen
 - Kiss & Ride-Parkplätze

3. Welche Funktion kann die Haldenstraße für KfZ, Radfahrer und Fußgänger erfüllen?
 - Voraussetzungen, Maßnahmen, Erschließung, Kosten, Auswirkungen auf das Gewerbegebiet Süd und angrenzende Straßen wie Goethestraße usw.?
 - Berücksichtigung einer möglichen Bebauung der Fläche zwischen Haldenstraße und Goethestraße und dem daraus resultierenden

Verkehrsaufkommen

Aktuell gilt in der Haldenstraße die in der Anlage als Szenario 1 dargestellte Verkehrsregelung

4. Erstellung eines Schulwegeplans

Nur für die Grundschule sinnvoll oder auch für weiterführende Schulen?

Abstimmungen mit den/der Schule(n)

Verbesserung der Wege zur Schule für Radfahrer und Fußgänger

Wo sind bauliche Maßnahmen sinnvoll / erforderlich?

Wo sind ergänzende Maßnahmen wie Beschilderungen, Markierungen usw. sinnvoll / erforderlich?

Herr Weber stellt kurz das Team vor, welches seit 20 Jahren bestete und im Schwerpunkt Stadt- und Verkehrsplanung betreibt.

Das Themengebiet bei der Gemeinde Mutlangen besteht hier aus drei Schwerpunkten: dem Schulzentrum, dem Radverkehr insgesamt und dem Schulwegeverkehr im gesamten Gemeindegebiet.

Er bemerkt, dass in dem Themengebiet eine ganzheitliche Betrachtung erforderlich sei und man die verschiedenen Mobilitätsformen miteinander vernetzen müsse.

Dabei spielen zwei Punkte eine wichtige Rolle, zum einen die Verkehrsflächenverfügbarkeit im öffentlichen Raum und zum anderen die Verkehrsberuhigung.

Es wurde in der Gemeinde Mutlangen eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt.

Diese Verkehrsanalyse habe man durchgeführt, um eine nachvollziehbare Datengrundlage zu haben. Dabei wurden Videozählgeräte zu verschiedenen Zeiten in der Gemeinde an verschiedenen Straßen aufgebaut. Die Messungen wurden von 6-10 Uhr, 15 - 19 Uhr und 16-19 Uhr durchgeführt.

Folgende Ergebnisse seien dabei rausgekommen: In der Hornbergstraße seien 3.300 Fahrzeuge gemessen worden, in der Rosensteinstraße nur 300 Fahrzeuge, in der Gmünder Straße 6.400 und in der Forststraße 3.000 Fahrzeuge. Diese Werte würden sich immer auf 24 Stunden beziehen.

Dabei konnte man mithilfe eines Videogeräts auch in unterschiedliche Fahrzeugarten differenzieren. So konnte man den Schwertransport, dazu zählen LKW über 3,5 Tonnen und Busse von dem restlichen Verkehr trennen.

Der Schwerverkehr mache ca. 5% von dem Verkehrsaufkommen in der Gemeinde aus.

Der ÖPNV habe hierbei ein Anteil von 60% des Schwerverkehrs.

Festgestellt wurde auch, dass viele Radfahrer in gewissen Bereichen auf den Gehweg ausweichen.

Ebenfalls konnte in der Hornbergstraße eine Spitze zwischen 7:30 und 8:00 Uhr festgestellt werden, das bedeutet neben dem Berufsverkehr spielen hier auch „Elterntaxis“ eine große Rolle.

Auch wurde festgestellt, dass sich der Radverkehr zum Teil mit dem Kfz-Verkehr überlagere. Die zentrale Fragestellung sei hier, wie man dies miteinander verträglich machen könne.

Eine reduzierte Geschwindigkeit habe den Vorteil einer besseren Sicht und würde ebenfalls zu der Klimaneutralität beitragen.

Man dürfe nicht vergessen, alle Maßnahmen sollen dem Ziel dienen das Verkehrsaufkommen zu reduzieren, deshalb müsse man eine Lösung finden, bei der eine Überlagerung funktioniere.

Allerdings würde das nicht dafür sorgen, dass weniger Verkehr gibt und keine Lösung sein, man müsse eine Lösung finden wo diese Überlagerung zwischen Rad und Kfz besser funktioniert.

Ebenso soll bis in 8- 10 Jahren die E-Mobilität bis zu 30 % zunehmen, was zur Klimaneutralität positiv beiträgt.

Mit dieser Entwicklung müssten weitere Gedanken einhergehen, wie der Ausbau einer Ladeinfrastruktur, Car Sharing und die Verknüpfung mit dem ÖPNV.

Die nächsten Schritte seien nun, die Rad- und Schulwege im gesamten Gemeindegebiet zu begehen und über den Winter die Ergebnisse aufzuarbeiten.

Frau BMin Eßwein bedankt sich bei Herrn Weber für die ausführliche Präsentation, diese sei sehr spannend und beeindruckend gewesen.

GRin März merkt an, dass man sehe, dass Radfahrer gewillt seien einen Umweg zu nehmen, es sei deshalb umso wichtiger den äußeren Ring auszubauen.

GRin Gaiser bemerkt, ihr habe die Präsentation sehr gut gefallen. Der Knotenpunkt an dem ehemaligen Gasthause „Krone“ sei jedoch katastrophal.

GR Podhorny erkundigt sich, zu welchen Uhrzeiten die Messungen stattgefunden hätten.

Herr Weber antwortet, diese hätten von 6-10 Uhr, 15-19 Uhr und 6-19 Uhr stattgefunden.

GRin März fragt nach, in welchem Zeitraum die Messungen stattgefunden hätten.

Herr Weber bemerkt, die Messungen hätten an zwei sonnigen Tagen September stattgefunden, dem 23.9. und dem 30.9.2021.

GR Dr. Mayer sagt, dass dies eine gute Präsentation gewesen sei.

Er fragt nach, ob er das Verhältnis von 1:20 von PKW zu LKW und 1:20 von PKW zu Fahrrad richtig verstanden habe, dies sei ein starkes Missverhältnis.

Herr Weber bejaht dies.

GR Fauser erkundigt sich, ob eine Umsetzung einer Temporeduzierung möglich sei.

Herr Weber antwortet, dass die Einführung von Tempo 30 von der Umsetzung schwer sei, da in der Regel dies nur aufgrund von Lärm oder einer sonstigen Gefahrenlage möglich sei.

GRin Mayer möchte wissen, wann das Konzept fertig sei.
Herr Weber meint die Bürgerbeteiligung fehle noch und er für das fertigstellen der Ergebnisse rund 3 Monate benötige.

GRin Mayer erkundigt sich, ob man mit so einem guten Konzept besseren Chancen beim LRA hätte, für eine Geschwindigkeitsreduzierung.

Herr Weber meint, dass das Konzept eine Voraussetzung sei und ohne Konzept keine Reduzierung erreicht werden kann.

GRin Mayer fragt nach, ob dann ein Tempo 30, Zebrastreifen und Spielstraßen realisierbar seien.

Herr Weber meint, dass müsse alles mit der Behörde abgestimmt werden und sei nicht sofort umsetzbar.

GRin Mayer erkundigt sich nach den Erfahrungswerten.

Herr Weber antwortet, dass vor Ort nur leichter Verkehr und keine Gefahrenlage ersichtlich sei, insbesondere eine Lärmbelästigung sei nicht ersichtlich. Aufgrund dessen fehle eine Begründung für eine Geschwindigkeitsreduzierung.

GRin März wünscht sich, dass das LRA zukünftig sich an die neuen Bedürfnisse anpasse.

GRin Kaim fragt, wie andere Kommunen die Verkehrszahlen an PKW reduziert haben.

Herr Weber sagt, dass es verschiedene Möglichkeiten gibt. Es können Stellplätze reduziert werden oder oftmals werden Garagen nicht entsprechend genutzt. Es könnte ein Anwohnerparken entstehen. Des Weiteren spielt die Lage des Ortes eine entscheidende Rolle, da im ländlichen Raum mehr Personen auf den PKW angewiesen sind als in einer Stadt.

GRin Gaiser erkundigt sich, wie stark der Verkehr in den Städten sei, die eine Zone mit Tempo 20 eingerichtet haben.

Herr Weber antwortet, da sei nicht nur die Verkehrsmenge, sondern auch die Klassifizierung der Straßen ausschlaggebend. In den Städten seien es keine klassifizierte Straßen.

GRin Gaiser fragt, welche Straßen in Mutlangen klassifizierte Straßen seien.

Herr Siedle antwortet, dies seien die Lindacher Straße, und die Spraitbacher Straße.

Frau BMin Eßwein ergänzt, eine Reduktion der Geschwindigkeit schon ein langer Wunsch sei, jedoch habe das LRA den Wunsch nicht ermöglicht.

Herr Weber merkt an, dass die Straße im Geschäftsbereich liege und im kompletten Bereich gequert werde, deshalb könne man das nicht zu einem Zebrastreifen bündeln.

GRin Gaiser merkt an, dass ursprünglich ein Zebrastreifen an der Grundschule als Querungshilfe geplant worden sei, jetzt sei aber kein weiterer Schritt gemacht worden.

Frau BMin Eßwein merkt an, dass das offizielle Protokoll der Verkehrsschau noch fehle. Mündlich habe man eine Absage für den Bau des Zebrastreifens bekommen.

Frau BMin Eßwein bedankt sich bei Herrn Weber und verabschiedet ihn.

§ 3 Neufassung der Friedhofsordnung

Die aktuell gültige Friedhofsordnung (auch Friedhofssatzung genannt), wurde am 9. September 2003 erlassen und seither mehrfach, zuletzt am 18. September 2018, geändert.

Ergänzend zu den bereits bestehenden Bestattungsformen sollen auf dem Mutlanger Friedhof künftig weitere Grabarten wie Wiesensarggräber, Wiesenurnengräber und gemeinschaftliche Urnengrabfelder neu angeboten werden. Diese zusätzlichen Grabarten müssen in die Friedhofsordnung aufgenommen werden.

In der Sitzung am 19. Oktober 2021 hat der Gemeinderat außerdem zu einzelnen Themen wie Nutzungszeiten, Grabarten, Grabschmuck, Öffnungszeiten, Materialvorgabe bei Urnen usw. Festlegungen für die Friedhofsordnung getroffen.

Bedingt durch diese zahlreichen Neuerungen und Ergänzungen soll die Friedhofsordnung nicht nur geändert, sondern insgesamt neu gefasst werden. In den Entwurf flossen auch Regelungen der Mustersatzung des Gemeindetags ein.

Nicht aufgenommen wurde die Regelung, wonach auf Erdurnengrabstätten liegende Grabmale bis zur Größe der Grabstätte verwendet werden dürfen. Hintergrund dafür ist, dass neu in die Satzung aufgenommen wurde, dass im Erdreich bestattete Urnen aus einem Material bestehen müssen, das vollständig biologisch abbaubar ist (§ 15 Abs. 5). Es bleibt hier bei der bisherigen Größenregelung.

BMin Eßwein teilt mit, dass in der letzten Gemeinderatssitzung die Beratung einzelner Themen bezüglich der Friedhofsordnung stattgefunden habe. Nun habe die Verwaltung einen Satzungsentwurf erstellt, den es zu beschließen gilt. Sie betont, dass sie es schön findet nun auch weitere Bestattungsarten auf dem Friedhof anbieten zu können und so dem Wunsch der Bevölkerung nachzukommen.

Herr Siedle bemerkt, die aktuelle Satzung sei aus dem Jahr 2003, mit vielen Änderungen, die letzte Änderung im Jahr 2018. Nun habe man sich gegen eine erneute Änderung entschieden und bewusst eine neue Satzung entworfen.

Die Änderungen aus der Vorberatungen wurden nun eingearbeitet und seien in den folgenden Paragraphen zu finden:

In § 4 seien nun die Öffnungszeiten geregelt, welche einen Aufenthalt zum Verweilen nach Einbruch der Dunkelheit nicht gestatten.

In § 12 seien nun auch die neuen Bestattungsarten aufgenommen.

In § 14 sei zu finden, dass das Nutzungsrecht nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden kann. In § 15 Abs. 5 sei das Material der Urnen geregelt, welche bei Erdbestattungen zukünftig aus vollständig biologisch abbaubaren Material bestehen müsse.

Bei den Urnengräbern sei aus diesem Grund weiterhin eine Größenbeschränkung des Grabmals erforderlich. In § 18 Abs. 7-9 sei

nun geregelt, dass kein Grabschmuck wie in der Urnenwand bei den Wiesengräbern zulässig sei.
Des Weiteren werden für die Wiesengräber einheitliche Platten zur Verfügung gestellt.
Die Satzung gelte ab dem 01.01.2022, da noch Zeit benötigt werde um die Bestatter zu informieren.

Beschluss:

Das Gremium beschließt einstimmig, dass aufgrund der §§ 12 Absatz 2, 13 Absatz 1, 15 Absatz 1, 39 Absatz 2 und 49 Absatz 3 Nr. 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) der Entwurf der Friedhofsordnung als Satzung beschlossen.

§ 4

Neukalkulation der Bestattungsgebühren mit Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Bestattungswesen (Bestattungsgebührensatzung)

Die Friedhofsgebühren wurden letztmals 2015 umfassend kalkuliert und sind seitdem unverändert (aktuelles Gebührenverzeichnis s. Anlage 1). Nach den Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt sollten sie alle 3-4 Jahre überrechnet werden – auch, um sprunghafte Erhöhungen zu vermeiden. Da im Jahr 2019 größere Umgestaltungsmaßnahmen auf dem Gemeindefriedhof im Gange waren (Vorplatz Aussegnungshalle, Kriegerdenkmal) und sich abzeichnete, dass in absehbarer Zeit neue Bestattungsformen auf dem Gemeindefriedhof angeboten werden, wurde abgewartet, bis die damit verbundenen Investitionen abgeschlossen sind und die neuen Bestattungsarten zur Verfügung standen. Mit dem Jahreswechsel 2021/22 ist dies nun der Fall.

Grundsätzliches

Friedhofsgebühren sind als Gegenleistung für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung (hier: Gemeindefriedhof) nach den Vorgaben der §§ 13 ff. des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) zu kalkulieren. Sie dürfen dabei höchstens so bemessen sein, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (laufende Ausgaben, Abschreibungen, Verzinsung und Verwaltungskosten) gedeckt werden. Gewinne dürfen also durch die Gebühreneinnahmen im Bestattungsbereich nicht erzielt werden. Begrenzt wird die Höhe der Gebühren zudem durch die allgemeinen Grundsätze der Einnahmezielung nach der Gemeindeordnung: Entgelte für ihre Leistungen darf die Gemeinde nur insoweit erheben, wie es vertretbar und geboten erscheint. Der Gemeinderat bestimmt diese Grenzen durch den Beschluss über die Gebührenkalkulation in eigener Verantwortung. Einerseits ist es ratsam, einen möglichst hohen Kostendeckungsgrad zu erreichen, da andernfalls Nachteile bei der Gewährung von staatlichen Zuschüssen (Ausgleichstock!) drohen. Andererseits kann die Gebührenhöhe nicht in einem krassen Gegensatz zur jeweiligen Leistung stehen.

Die Friedhofsgebühren unterteilen sich klassischerweise in Gebühren für das Herstellen und Schließen der Grabstätte, Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses, Grabnutzungsgebühren (Überlassung von Reihengräbern bzw. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern) und Verwaltungsgebühren für die Genehmigung eines Grabmals.

Im Vergleich zu den bisherigen Gebührenregelungen ergeben sich einige Änderungen:

- Die bisher erhobenen Gebühren für die Umbettung eines Leichnams (bish. Ziff. 2.7. des Gebührenverzeichnisses zur Bestattungsgebührensatzung) werden nicht mehr kalkuliert, da aufgrund mangelnder Erfahrungswerte keine sinnvollen Kalkulationsgrundlagen herangezogen werden können. Sollte der seltene Fall einer Umbettung auftreten, kann der dadurch erzeugte Aufwand nach Aufwand privatrechtlich weiterberechnet werden.

- Die bisher noch geregelten Gebühren für die Verlegung von Trittplatten um die Grabstätten (bish. Ziff. 2.8. des Gebührenverzeichnisses) entfallen, da bei neuen Grabstätten keine Trittplatten mehr verlegt werden.
- Der bisher vorgesehene Auswärtigenzuschlag (Ziff. 2.6. des Gebührenverzeichnisses) ist rechtlich nicht zulässig, da im Einzelfall dann Gebühren entstehen, die über die im KAG definierte Gebührengrenze (100% Kostendeckung) hinausgehen. Eine Begrenzung der Friedhofsnutzung durch Auswärtige über Gebührensuschläge ist ohnehin nicht erforderlich, da aufgrund § 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung das Nutzungsrecht am Friedhof als öffentlicher Einrichtung der Gemeinde auf die Gemeindeeinwohner beschränkt ist.
- Die Nutzungsgebühr für die Kühlzelle (Ziff. 2.2c des Gebührenverzeichnisses) im Leichenhaus entfällt, da sie bereits seit längerem abgeschrieben ist und kaum noch zuzuordnende Kosten anfallen, die eine sinnvolle Kalkulation ermöglichen. Zudem wird sie nur noch sporadisch genutzt, so dass der Gebührentatbestand keine praktische Bedeutung mehr hat.
- Für die neuen Grabarten im Urnengemeinschaftsgrabfeld (Wahlgrab) und im Wiesengrabfeld sind bei den Grabnutzungsgebühren (Ziff. 2.4 des Gebührenverzeichnisses) neue Gebührentatbestände zu schaffen. Für beide neuen Grabarten muss neben der reinen Grabnutzungsgebühr auch noch eine Ablöse für die Grünpflegearbeiten des Bauhofs auf die gesamte Nutzungszeit neu kalkuliert werden (neue Ziff. 2.6 des Gebührenverzeichnisses).
- Bei den Grabnutzungsgebühren für Urnenwahlgräber (Ziff. 2.4d/e des Gebührenverzeichnisses) wird nicht mehr zwischen zwei und vier möglichen Bestattungen unterschieden, da generell bis zu vier Urnen in ein Grab bestattet werden können.

Zudem wurde bereits in der letzten Gemeinderatssitzung bekanntgegeben, dass nicht zuletzt aufgrund von Anregungen aus dem Gremium bei der Kalkulation der Grabnutzungsgebühren erstmals ein neues Kalkulationsmodell zur Anwendung kommt. Das bisher angewendete Kalkulationsmodell der GPA hat die im Bestattungswesen entstehenden Kosten über kompliziertere Berechnungen aufgrund der Kriterien „Nutzungszeit“ und „Platzbedarf“ den einzelnen Bestattungsarten zugeordnet. Dabei wurde dem Faktor „Fläche“ ein hohes Gewicht eingeräumt. Dadurch wurde die Bestattung in Sarggräbern unverhältnismäßig teuer, während auf Urnennischen eine relativ niedrige Kostenbelastung entfiel. Dieser Ansatz mag, solange die Bestattung in Sarggräbern Standard und Platz auf dem Friedhof ein knappes Gut war, seine Berechtigung gehabt haben. Mit der Änderung der Bestattungskultur erscheint er aber überholt. Er führt letztlich dazu, dass Sarggräber immer teurer und Urnennischen immer günstiger werden, und verstärkt damit noch den Trend hin zur Bestattung in der Urnenmauer. Damit wirkt er für den Friedhof als Gesamteinrichtung zunehmend kontraproduktiv.

Im neuen, selbst entwickelten Kalkulationsmodell wird jede Grabnutzung grundsätzlich gleich bewertet. Nur noch die

unterschiedliche Nutzungsdauer wird als Unterscheidungskriterium angesetzt. Sofern für einzelne Bestattungsarten spezieller Aufwand entsteht, ist dieser zudem zwingend in die entsprechende Grabnutzungsgebühr einzukalkulieren.

Grundsätzlich wurde die Kalkulation auf einen Gültigkeitshorizont von 5 Jahren (beginnend ab 2022 bis einschl. 2026) ausgelegt. Dies bietet sich insofern an, da erst danach die ersten gebührenpflichtigen Folgebestattungen in die neu geschaffenen Grabarten anstehen. Der kalkulatorische Zinssatz wurde für den Kalkulationszeitraum mit 1,75% geschätzt (2020: 2,25%), da aufgrund der anhaltenden Nullzinsphase von einer weiter sinkenden Tendenz ausgegangen werden kann. Insgesamt wird wie bisher ein Kostendeckungsgrad durch Gebühren von 75% im Bestattungswesen angestrebt.

Die Kalkulation erfolgt in mehreren Schritten, die aus den Anlagen 2-7 hervorgehen und nachfolgend beschrieben werden.

a) Kostenermittlung und -verteilung (Anlage 2):

In einem ersten Schritt sind alle gebührenfähigen Aufwendungen aus dem Bestattungsbereich den einzelnen Gebührentatbeständen zuzurechnen. Mit der Einführung des neuen Haushaltsrechts (NKHR) sind zwei Produktbereiche (Nr. 11240259 – Aussegnungshalle; Nr. 55300000 – Bestattungswesen) betroffen. Die zu verteilenden Kosten entspringen dem durchschnittlichen Aufwand aus den Jahren 2018-2020 und wurden wegen des fünfjährigen Kalkulationszeitraums in der Regel mit einem Aufschlag von 10% versehen, um die zu erwartende Preissteigerung abzubilden. Berücksichtigt wurden auch die zu erwartenden Abschreibungen der neu geschaffenen Anlagen (Urnenmauer mit Hof; Urnengemeinschaftsgrabfeld). Es ergibt sich dann in der letzten Zeile der Aufstellung der auf den jeweiligen Gebührenbereich entfallende gebührenfähige Aufwand.

b) Nachfrageverhalten / rechnerische Anzahl der Nutzungsjahre (Anlage 3)

Weiterhin muss als Grundlage der Kalkulation das auf ein Jahr bezogene Nachfrageverhalten auf dem Gemeindefriedhof geschätzt werden. Nur daraus kann die Anzahl der voraussichtlichen gebührenpflichtigen Grabnutzungsjahre als rechnerische Grundlage für die weitere Kalkulation ermittelt werden („Äquivalent Nutzungsjahre“).

Ausgegangen wurde nach der Analyse der Bestattungsfälle aus den Jahren 2018-2020 von 60 Bestattungsfällen im Jahr. Dort dominierte eindeutig die Nachfrage nach Urnenbestattungen, wobei einen Mehrzahl davon in die Urnenmauer erfolgte. Die Nachfrage nach Sargbestattungen dagegen war nur verhalten. Aufgrund der neu geschaffenen Grabarten kann die Nachfrage nach den einzelnen Grabarten nicht ausschließlich aus den letzten Jahren abgeleitet werden. Die Prognose über das Bestattungsverhalten im Kalkulationszeitraum ist deshalb naturgemäß mit sehr großen Unwägbarkeiten behaftet. Es wurde angenommen, dass...

- die neue Bestattungsform der Wiesensarggräber für eine Reduktion der Nachfrage bei den Sargwahlgräbern und den Urnenwahlgräbern sorgt

- die neue Bestattungsform der Urnenwiesengräber die Nachfrage nach Bestattungen in der Urnennische sinken lässt
- die neue Bestattungsform der Urnengemeinschaftsgräber zu Lasten der Nachfrage nach Urnenwahlgräbern und Urnennischen geht. Insgesamt ergibt sich aus der Prognose für die angesetzten 60 Bestattungsfälle ein rechnerisches Nutzungsjahr-Äquivalent von 866,736.

c) Verwaltungsgebühren für die Grabmalgenehmigung (Anlage 4)
 Neu aufgestellte Grabmale müssen vor ihrer Aufstellung auf ihre Zulässigkeit nach der Friedhofssatzung überprüft werden. Die hierfür anfallenden Verwaltungskosten nach der Kostenverteilung liegen bei 116 €, bei unterstellten 11 Fällen pro Jahr ergibt sich eine Verwaltungsgebühr von 11 € (bisher 10 €).

d) Grabherstellungsgebühren (Anlage 5)
 Grabherstellungsgebühren sind die Gegenleistung für die Vorbereitung und Durchführung der Bestattungshandlung, vor allem für die Öffnung und Schließung des Grabes. In erster Linie fallen hier die Kosten für die Grabherstellung durch den beauftragten Dienstleister in Höhe der vertraglich vereinbarten Sätze an. Diese haben sich im Vergleich zu den bei der letzten Kalkulation anzusetzenden Tarifen zum Teil erhöht, zum Teil aber auch reduziert. Hinzu kommen noch die Verwaltungskosten für die Organisation der Bestattung. Nachdem im NKHR die Verwaltungskosten grundsätzlich flächendeckend und nach einem anderen Schema als bisher berechnet werden, sind diese im Vergleich zur bisherigen Kalkulation zurückgegangen. Da die Bestattungshandlung an sich eine rein individuelle Leistung ohne Gemeinwohlkomponente darstellt, wird hier mit voller Kostendeckung kalkuliert. Für die einzelnen Bestattungsarten ergeben sich dann die in der vorletzten Spalte hervorgehobenen Gebührensätze.

e) Benutzungsgebühren für die Leichenhalle (Anlage 6)
 Benutzungsgebühren für die Leichenhalle fallen an, wenn die Trauerfeier dort abgehalten wird. Durch die Lage des örtlichen Friedhofs um die Kirche besteht eine „Konkurrenzsituation“ mit dieser, da die Trauerfeier auch dort stattfinden kann. Die Aussegnungshalle wird deshalb nur noch etwa 20 Mal im Jahr genutzt, verursacht aber relativ hohe jährliche Kosten für Unterhaltung, Bewirtschaftung und durch Abschreibungen. Im Interesse eines ausgewogenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses besteht kein wesentlicher Spielraum für eine Erhöhung der Benutzungsgebühr (bisher: 310 €), die bei dem angestrebten Kostendeckungsgrad von 75% auf 725 € angehoben werden müsste. Es ist deshalb vorgesehen, die Benutzungsgebühr unverändert zu lassen, wobei der Kostendeckungsgrad in diesem Fall nur bei 32% liegt. Die dadurch entstehenden Mindereinnahmen müssen durch einen tendenziell höheren Kostendeckungsgrad bei den anderen Gebührentatbeständen ausgeglichen werden.

f) Grabnutzungsgebühren Erdgräber (Anlage 7)

Grabnutzungsgebühren sind die Gegenleistung für das befristet erworbene Nutzungsrecht an einer Grabstätte. Mit dem neu entworfenen Kalkulationsmodell wird grundsätzlich auf die voraussichtlich in einem Jahr neu vergebenen Nutzungsjahre als rechnerische Größe (ermittelt bei der Prognose über das Nachfrageverhalten, s. Anlage 3) abgestellt. Die gebührenfähigen Aufwendungen für Grabnutzungen aus der Kostenermittlung und –verteilung nach Anlage 2 sind deshalb durch die ermittelten 866,736 Äquivalent-Nutzungsjahre zu dividieren. Es ergeben sich je neu vergebenem Nutzungsjahr Aufwendungen von 111,21 €. Dieser Betrag wird als Grundrechengröße für die je nach Grabart unterschiedliche Nutzungsdauer angesetzt. Da nur noch die Nutzungsjahre, nicht mehr die Fläche als Faktor für die Gebührenhöhe berücksichtigt werden, entfällt die bisher übliche Unterscheidung von einfach- und doppelbreiten Gräbern bei den Sarggräbern.

Grundsätzlich wurde bei den Grabnutzungsgebühren ein Kostendeckungsgrad von 80% angesetzt. Mit dem etwas höheren als dem generell angestrebten Kostendeckungsgrad von 75% werden Gebührenbereiche, bei denen im Interesse eines verträglichen Gebührengesamtgefüges dieser Deckungsgrad nicht erreicht wird (z.B. Nutzungsgebühr Aussegnungshalle), „quersubventioniert“. Es verbleibt Spielraum, um auch hier bei einzelnen Grabarten einen anderen Deckungsgrad einzusetzen und damit innerhalb der Grabnutzungsgebühren ein schlüssiges Preistableau zu erhalten oder krasse Preissprünge im Vergleich zu den bisher geltenden Gebühren etwas abzumildern. So wurden bei Sargwahlgräbern und „klassischen“ Urnenwahlgräbern 90% angesetzt, bei der anonymen Urnenbestattung nur 50%.

Bei den Urnennischen (in der Urnenmauer) und beim Urnengemeinschaftswahlgrab sind neben den auf das Nutzungsjahr umgelegten gebührenfähigen Aufwendungen auch noch weitere Kosten in die Kalkulation mit einzubeziehen (Grabplatten, Abschreibungen und Zinsen für Bestattungsanlagen). Bei den Urnennischen ergibt sich dadurch erstmals die Möglichkeit, ein angemessenes Preis-Leistungsverhältnis zu verlangen, so dass die Nutzungsgebühren jetzt besser in das Gebührengesamtgefüge passen als bisher. Allerdings wird die einzelne Nische dadurch deutlich teurer.

g) Ablöse für die Pflegeleistungen bei einzelnen Grabarten (Anlage 8)

Bei den neuen Bestattungsarten des Urnengemeinschaftsgrabfelds und der Wiesengräber erfolgt die laufende Gestaltungspflege nicht mehr durch die Hinterbliebenen, sondern durch den Bauhof. Dieser Umstand muss sich auch in einer zusätzlichen Gebühr niederschlagen. Dabei ist vorgesehen, den Pflegeaufwand für die gesamte Nutzungsdauer der jeweiligen Grabart mit Erwerb der Grabes in einer Summe abzulösen. Mangels Erfahrungswerten wurde der jährliche Pflegeaufwand für die beiden neuen Bestattungsarten geschätzt. Bei einem angesetzten Kostendeckungsgrad von 90% ergeben sich die aus der Kalkulation hervorgehenden Ablösebeträge.

Die verschiedenen neu kalkulierten Gebührensätze sind in Anlage 9 nochmals zusammengefasst dargestellt und werden mit den bisher geltenden Sätzen verglichen. Teilweise ergeben sich deutliche Änderungen zu den bisher geltenden Tarifen. Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die Gebühren insgesamt aber ein stimmiges Gesamtgefüge aufweisen. Mit den neuen Gebührensätzen liegt die Gemeinde Mutlangen im Übrigen im Rahmen des – sehr weit gespannten – Üblichen, was andernorts an Bestattungsgebühren vorzufinden ist. Insgesamt besteht mit der neuen Gebührengestaltung die Aussicht, den angestrebten Gesamtkostendeckungsgrad von 75% in etwa zu erreichen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass bei abweichenden Fallzahlen oder anderem Nachfrageverhalten der Kostendeckungsgrad deutlich vom angestrebten Korridor abweichen kann.

Der Entwurf der notwendigen Satzungsänderung findet sich in Anlage 10. Die Verwaltung empfiehlt, die vorgelegte Kalkulation zu billigen und die entsprechende Satzungsänderung zu beschließen.

GRin Kaim sei glücklich und denkt, dass man nun den Gebühren gerecht werde.

Sie fragt nach, ob der Vorplatz der Aussegnungshalle, der Kriegervorplatz, welcher der Gemeinde von einer Stiftung geschenkt wurde mit in die Satzung einkalkuliert wurde.

Herr Lange bemerkt, dass das zum Teil einkalkuliert wurde, da die Stiftung erst im Laufe der Jahre finanziert sei. Er meint, dass in sechs bis sieben Jahren alles finanziert sei und in der nächsten Kalkulation dies nicht mehr zu berücksichtigen ist.

GRin Kaim fragt nach, ob es stimme, dass man sich aktuell was schenken lassen habe, was man nun auf die Nutzer des Friedhofs umwälze.

Herr Lange antwortet, dass das normal sei, es handele sich hierbei um eine nachträgliche Finanzierung und wenn dies nicht berücksichtigt werde, habe man eine Kalkulationslücke.

GRin Kaim wundert sich, wie die Planung der Steinplatten am Gemeinschaftsgrab sei, da die Urne unter eine 60 kg schwere Platte müssen.

Herr Siedle bemerkt, dass müsse man mit den Bestattern noch absprechen. Die Bestatter seien jedoch mit einem Bagger für die Grabherstellung auf dem Friedhof.

GRin Kaim bittet zu überdenken, ob statt dem Bauhof eine externe Fachfirma für die Grabpflege herangezogen werden sollte, da an bestimmten Tagen im Jahr die Gräber gepflegt sein müssten. Sie habe Bedenken, dass der Bauhof das immer rechtzeitig schaffe und die Bürgerinnen und Bürger dann selber die Gräber herrichten. BMin Eßwein antwortet, dass eine weitere Vorstellung von Herrn Brenner zu diesem Thema folge.

GRin Gaiser fragt, ob es möglich sei die Kostendeckung bei der Aussegnungshalle auf 50% Deckung zu erhöhen.

Herr Lange bemerkt, dass bei einer Erhöhung des Kostendeckungsgrades die Einzelnutzung sehr teuer werde. Der Preis würde dann bei ca. 520 € pro Nutzung liegen und das sei mit anderen Nutzungsgebühren, wie beispielsweise den Nutzungsgebühren für das MutlangerForum, nicht vergleichbar sei. BMin Eßwein führt an, sie habe sich dazu auch Gedanken gemacht, es sei jedoch ein guter Weg dies so zu lassen.

GR Wieland erkundigt sich, warum der Kostendeckungsgrad für Wahlgräber bei 90% läge und bei den anderen nur bei 80%. Herr Lange bemerkt, dass dies nur ein Vorschlag sei. Mit diesem Vorschlag käme man eben auf ein stimmiges Gebührenverhältnis. Ein Lenkungsgedanke stecke nicht dahinter.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einstimmig, den der Kalkulation zugrundeliegende Prognosen, Methoden und Ergebnissen sowie der Bestattungsgebührensatzung aus Anlage 10 zu.

§5
Sanierung der Verbundschule - Hornbergschule
Planungsleistungen für „Klima Engineering“

Frau BMin Eßwein erläutert, dass in der vergangenen Sitzung die Vergabe für die energetische Sanierung der Verbundschule Haus I, II und III an die Firma Transsolar stattgefunden habe.

Nun liege der Gemeinde ein Angebot vor.

Frau BMin Eßwein schlägt dem Gremium vor, den Planungsauftrag an die Firma Transsolar zu einem Angebotspreis von 111.205 € brutto zu vergeben. Herr Lange sei mit Herrn Nietzsche im Austausch, eine Förderung sei gegeben, so dass die Gemeinde einen Restbetrag von 55.600€ zu finanzieren habe.

Beschluss:

Das Gremium stimmt einstimmig der Vergabe des Planungsauftrags an das Büro Transsolar Energietechnik GmbH, Landwehrstraße 60/62, 80336 München zu einem Angebotspreis in Höhe von 111.205,50 € brutto zu.

§6

Erweiterung und Aufstockung der Kindertagesstätte „Lämmle“

BMin Eßwein gibt bekannt, dass dieser TOP abgesetzt wird, da keine Angebote für das Gewerk Holzbau abgegeben wurden.

§7

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

BMin Eßwein gibt bekannt, dass in einer nichtöffentlichen Sitzung die Räumung der Wetzgauerstr. 18 und 20 beschlossen wurde und die derzeitigen Bewohner umgesiedelt werden.

Ebenfalls habe man den Abbruch der Wetzgauerstr. 20 bei einer Enthaltung beschlossen.

§8 Bekanntgaben und Verschiedenes

1. Lebendige Krippe
BMin Eßwein bittet das Gremium um einen Beschluss zur Absage der Lebendigen Krippe. Dieser Empfehlung folgt das Gremium einstimmig.
2. Seniorenweihnachtsfeier
BMin Eßwein gibt bekannt, dass die Seniorenweihnachtsfeier ebenfalls abgesagt wurde.
3. Testzentrum
BMin Eßwein sagt, dass eventuell ein Testcontainer für Corona-Schnelltests in Mutlangen aufgestellt wird.
4. Testung Kindergarten
Frau Eßwein sagt, dass derzeit eine Testpflicht auf das Coronavirus im Kindergarten nur bei Auftreten eines positiven Falls in Kraft tritt. Es gibt derzeit Forderungen wieder eine generelle Testpflicht einzuführen.
5. Wochenmarkt Mutlangen
BMin Eßwein gibt bekannt, dass ab nächster Woche eine Maskenpflicht auf dem Wochenmarkt gilt.
6. Impfkationen
Frau Eßwein gibt bekannt, dass an folgenden Tagen Impfkationen in der Gemeinde geplant sind.
 - Mittwoch, 17.11.2021
 - Freitag, 19.11.2021
 - Sonntag, 21.11.2021
 - Mittwoch, 15.12.2021
 - Donnerstag, 16.12.2021
 - Freitag 17.12.2021
 - Samstag 18.12.2021
 - Donnerstag, 30.12.2021
7. Abrechnung Dorfsommer
Frau Eßwein sagt, dass aufgrund noch nicht abgerechneter Fördergelder und noch ausstehender Rechnungen eine Abrechnung nicht erfolgen konnte.

§ 9

Anfragen der Mitglieder des Gemeinderats

1. GR Schurr
GR Schurr sagt, dass im Bereich der Blumen-/Gartenstraße gestalterische Maßnahmen vorgesehen sind. Er möchte wissen, ob dort bereits Steine ausgesucht wurden.
Herr Brenner sagt, dass dies noch nicht final geschehen ist.
GR Schurr fragt, wie der Sachstand der Temporeduzierung in der Ortsdurchfahrt Pfersbach sei.
Herr Siedle sagt, dass er sich darum kümmern wird.

2. GRin Offeloch
GRin Offenloch fragt, ob eine Absicherung des Distelweges möglich sei.
Herr Siedle sagt, dass die Bügel bereits bestellt sind.

3. GR Weiler
GR Weiler sagt, dass die Markierung am Parkplatz des Don Bosco fehlen würden.
Herr Brenner wird dies veranlassen.

4. GRin Mayer
Frau Mayer fragt, ob es bzgl. der Spielstraße in den Benzwiesen ein Ergebnis der Verkehrsschau gebe.
Herr Siedle sagt, dass die Voraussetzungen gegeben seien, jedoch kleinere Änderungen vorgesehen werden sollten. Das Protokoll der Verkehrsschau steht noch aus.
GRin Mayer fragt, ob am Verbindungsgang zum Schlehenweg Blumenkübel hingestellt werden könnten.
Herr Siedle sagt, dass dies eventuell nicht in allen Belangen glücklich sei.
GR'in Mayer merkt an, dass der TA beschlossen hat einen Zaun am Schlehenweg zu bauen. Sie fragt, wann dieser nochmals im Gremium diskutiert werde.
BMin Eßwein sagt, dass der Zaun belassen werden kann.
GRin Mayer betont, dass dies eine Gefahrenstelle darstellt.
Frau Eßwein sagt, dass dies auch nochmals im technischen Ausschuss besprochen werden kann.
GRin Kaim fragt, ob diese Fläche nicht eine Ausgleichsmaßnahme darstellt.
Frau Eßwein wird dies prüfen und im TA bekannt gegeben.

5. GRin Kaim fragt nach dem Sachstand des Lastenaufzugs im Gastropavillon
Frau Eßwein sagt, dass aktuell nichts bekannt sei.

GRin Kaim fragt nach dem Sachstand der Bürgerbeteiligung vom Gemeindeentwicklungskonzept.
Frau Eßwein sagt, dass im Nachgang der Klausur etwas im Amtsblatt veröffentlicht werde.

BMin Eßwein schließt die öffentliche Sitzung um 20:03 Uhr